



STADTWERKE

HAGENOW GMBH

STROM • GAS • WASSER • FERNWÄRME

Lieferantenrahmenvertrag

zur Netznutzung zum Zwecke
der Belieferung von Kunden im Netz des Verteilnetzbetreibers (VNB)
mit elektrischer Energie

zwischen

Stadtwerke Hagenow GmbH
Bahnhofstraße 87
19230 Hagenow

Handelsregister: Amtsgericht Schwerin HRB 1352

– nachstehend „**Netzbetreiber**“ genannt –

und

XXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX XX
XXXXX XXXXXXXXXXXXX

Handelsregister: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

- nachstehend „**Lieferant**“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	Seite 03
2.	Netznutzung	Seite 03
3.	Voraussetzungen der Belieferung	Seite 04
4.	Lieferantenwechsel / Abwicklung der Netznutzung / An- und Abmeldung einer Entnahmestelle	Seite 04
5.	Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren	Seite 05
6.	Messstellenbetrieb und Messung	Seite 05
7.	Informationsaustausch	Seite 07
8.	Differenzmengen (Jahresmehr- und Jahresminderungen)	Seite 07
9.	Entgelte	Seite 07
10.	Abrechnung Zahlung und Verzug	Seite 09
11.	Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung	Seite 09
12.	Haftung	Seite 11
13.	Sicherheitsleistung	Seite 11
14.	Laufzeit und Kündigung	Seite 12
15.	Schlussbestimmungen	Seite 12
16.	Anlagen	Seite 13

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilernetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden des Lieferanten (im Folgenden „Kunden“) angeschlossen sind. Der Lieferant beliefert Letztverbraucher, deren Entnahmestellen an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Rahmen des Netzzugangs auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), insbesondere nach § 20 Abs. 1 EnWG, und der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) vom 25. Juli 2006 zum Zwecke der Belieferung von Kunden des Lieferanten, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- 1.2. Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az.: BK 6-06-09) oder nach einer diese verpflichtend ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur, sobald diese verpflichtend wirkt. Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach dieser Ziff. 1.2. Abs.1 S. 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 S. 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 1.3. Die Kunden (Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG), die mit dem Lieferanten einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen haben, sind in der **Anlage 1** (Zuordnungsliste) aufgeführt. **Anlage 1** wird elektronisch geführt und aktualisiert.
- 1.4. Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z.B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen, etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Netznutzung

Dieser Vertrag sieht gem. § 20 Abs. 1 a EnWG und § 3 StromNZV zwei Modelle der Netznutzung vor.

2.1. Netznutzung durch den Lieferanten:

Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung Netznutzung zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Lieferant schuldet dem Netzbetrei-

ber die Netznutzungsentgelte. Ein bestehender Netznutzungsvertrag des Kunden ruht für die Dauer der all-inclusive-Belieferung.

2.2. *Netznutzung durch den Kunden:*

Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Kunden vor, schließt der Netzbetreiber eine gesonderte Vereinbarung über die Leistung Netznutzung mit dem Kunden. Die ausschließlich die Netznutzung regelnden Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrages gelten für diese Entnahmestelle für die Dauer der Belieferung im Wege eines reinen Stromlieferungsvertrages nicht; die übrigen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages bleiben hiervon unberührt. Die betreffenden Kunden werden bei der Anmeldung durch den Lieferanten gesondert gekennzeichnet und zahlen die Netznutzungsentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber. Die Parteien werden auch Lieferungen ohne eine Netznutzung des Lieferanten in entsprechender Anwendung dieses Vertrages abwickeln, soweit der Netznutzer dem nicht widersprochen hat.

3. Voraussetzungen der Belieferung

3.1. Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Kunden ist das Bestehen eines Netzanschlussverhältnisses und/oder eines Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Kunden und Netzbetreiber. Im Falle der Netznutzung des Kunden nach Ziff. 2.2. ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Kunde und Netzbetreiber erforderlich.

Sofern und soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder durch Festlegung der Regulierungsbehörde nicht anderweitig geregelt, obliegt die Herbeiführung eines Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisses dem Netzbetreiber. Es wird vermutet, dass Verträge, sofern es sich nicht um einen neu errichteten Netzanschluss oder einen Wechsel des Netzanschlussnehmers handelt, bereits vorliegen.

Widerlegt der Netzbetreiber unter Angabe von Gründen die Vermutung, kann der Lieferant den Anschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag mit entsprechender Vollmacht für seine Kunden schließen.

Verhandelt der Netzbetreiber das Netzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis und/oder die Netznutzung unmittelbar mit dem Kunden und kommen die entsprechenden Rechtsverhältnisse vor der geplanten Aufnahme der Belieferung nicht zustande, kann der Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle nur dann untersagen, wenn er nachweist, dass er das Nichtzustandekommen der Rechtsverhältnisse nicht zu vertreten hat.

3.2. Die Strombelieferung der Entnahmestellen (Zählpunkte) ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung einer Entnahmestelle, dass ab dem angemeldeten Netznutzungsbeginn ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag). Der Kunde hat den Lieferanten ermächtigt, die für die Abwicklung der Stromlieferung erforderlichen Daten beim Netzbetreiber einzuholen. Die Vorlage des Stromlieferungsvertrages durch den Lieferanten ist nicht erforderlich.

3.3. Die Netznutzung setzt voraus, dass die Entnahmestellen der Letztverbraucher durch den Lieferanten in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem eingebracht werden. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich.

Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den (Sub-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Sofern der Bilanzkreisverantwortliche nicht identisch mit dem Lieferanten ist, weist der Lieferant dem Netzbetreiber nach, dass er berechtigt ist, den angegebenen Bilanzkreis zu nutzen. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit der Bestätigung der Zuordnungsermächtigung nach. Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber unverzüglich jede Änderung der Bilanzkreiszuordnung mit.

4. Lieferantenwechsel / Abwicklung der Netznutzung / An- und Abmeldung einer Entnahmestelle

Für die Anmeldung der Entnahmestelle durch den Lieferanten beim Netzbetreiber, die Abwicklung der Netznutzung und die Abmeldung der Entnahmestelle gelten die Bestimmungen der Festlegung der BNetzA zum Az. BK 6-06-09 in der jeweils gültigen Fassung oder nach einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur, sobald diese verpflichtend wirkt.

5. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 5.1. Bei Entnahmestellen mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh erfolgt durch den Messstellenbetreiber eine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (RLM) (Lastgangzählung). Bei Entnahmestellen mit einer Jahresenergiemenge bis zu 100.000 kWh wendet der Netzbetreiber in der Regel vereinfachte Methoden (Lastprofile) an. In Fällen des S. 2 hat der Lieferant jedoch in Abstimmung mit dem Kunden die Wahlmöglichkeit, ob die jeweilige Entnahmestelle per fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung oder per Lastprofilverfahren beliefert werden soll. Bei Umstellung des Zählverfahrens auf Kunden-/ Lieferantenvunsch ist der Austausch der Zähleinrichtung kostenpflichtig. Einzelheiten zur Festlegung des Zählverfahrens und einem Wechsel von Zählverfahren und Messgerät sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen, bis der Netzbetreiber entsprechende Regelungen aufstellt.
- 5.2. Bei Entnahmestellen, die keine RLM benötigen, erfolgt die Belieferung über Lastprofile (SLP-Entnahmestellen). Solange und soweit die Regulierungsbehörde keine diesbezüglichen Festlegungen getroffen hat, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit, für welche Gruppen von Letztverbrauchern welche Lastprofile gelten und ob für dieses Profil das analytische oder synthetische Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt. Sie bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Kunden auf der Basis von diesen Lastprofilen. Die Profile können wetterdatenabhängig sein. Die Einzelheiten des angewandten Lastprofilverfahrens sind in **Anlage 2** „Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen“ geregelt.
- 5.3. Der Netzbetreiber ordnet jede Entnahmestelle einer Letztverbrauchergruppe zu und stellt für diese eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Dem Lieferanten steht das Recht zu, unplausiblen Prognosen zu widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose zu unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 2** „Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen“. In begründeten Ausnahmefällen können Netzbetreiber und Lieferant gemeinsam die Jahresprognose auch unterjährig anpassen.
- 5.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Lastprofilverfahren oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens mit einer Frist von drei Monaten und die Änderung der Lastprofile mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in elektronischer Form in dem von der Regulierungsbehörde vorgegebenen einheitlichen Format mit.
- 5.5. Entnahmestellen ohne Messeinrichtung (z. B. Telefonzellen, Ampelanlagen, etc.), die vom Lieferanten im Wege der Netznutzung versorgt werden sollen, werden über repräsentative Lastprofile bzw. Bandlieferungen versorgt. Die Energiemengen und Profile für diese Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber rechtzeitig vor Lieferbeginn auf der Grundlage von Erfahrungswerten festgelegt.

6. Messstellenbetrieb und Messung

- 6.1. Sofern nicht gem. § 21 b EnWG ein Dritter mit dem Einbau, Betrieb und der Wartung der Messeinrichtungen und/oder der Messung beauftragt ist, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister.

Die vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten werden der Abrechnung der Netznutzung zugrunde gelegt, bei RLM- Entnahmestellen der Bilanzierung beim Bilanzkreisnetzbetreiber sowie bei SLP- Entnahmestellen der Abrechnung von Mehr-/ Mindermengen.

Die nachfolgenden Regelungen der Ziff. 6.2 gelten nur für die Entnahmestelle, für die der Netzbetreiber Messstellenbetreiber ist, die der Ziff. 6.3 bis 6.7 für die Entnahmestellen, für die der Netzbetreiber Messdienstleister ist.

Die Regelungen des MeteringCode in der jeweils aktuellen Version finden uneingeschränkt Anwendung.

- 6.2. Für die Zählerfernauslesung müssen beim Kunden ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie die Stromversorgung (230-V-Anschluss) vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Zählerfernauslesung soll vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen.

Steht der für eine Fernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss beim Kunden eingerichtet werden, erfolgt die Zähldatenauslesung bis zur Bereitstellung des

Telekommunikationsanschlusses mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort. In beiden Fällen wird ein Aufpreis entsprechen **Anlage 3** (Preisblatt) berechnet.

- 6.3. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Ablesung durch den Netzbetreiber oder auf deren Verlangen durch den Kunden selbst (Kundenselbstablesung) in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus. Sofern eine Ablesung aus Gründen, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, unmöglich ist, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung geschätzt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Das Ergebnis teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten spätestens 28 Tage nach Ablesung auf elektronischem Wege mit. Der Netzbetreiber legt ferner die Jahresverbrauchsprognose für die Folgezeit fest und teilt dem Lieferanten diese gleichzeitig als Stammdatenänderung auf elektronischem Wege mit.

Dem Lieferanten steht es frei, zusätzlich eigene Ablesungen vorzunehmen oder eigene Kundenselbstablesungen durchführen zu lassen. Der Lieferant ist berechtigt, dem Netzbetreiber die ihm durch eigene Ablesung oder eigene Kundenablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände im vereinbarten Datenformat zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat zur Abrechnung diese Kundenzählerstände zu verwenden bzw. für eine rechnerische Abgrenzung heranzuziehen. Bei Zweifeln an der Plausibilität der Daten ist er berechtigt, diese zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Bei wesentlichen Änderungen der Belieferungssituation, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Kunden, bei einer Änderung in der juristischen Person des Kunden, bei einer wesentlichen Änderung des Verbrauchsverhaltens oder bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages, ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch zusätzlich zur turnusgemäßen Ablesung unentgeltlich durch Ablesung, Kundenselbstablesung oder im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Nach vollzogenem Lieferantenwechsel erfolgt die Ablesung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist.

- 6.4. Für zusätzliche Ablesungen sowie periodisch unterjährig Ablesungen erhebt der Netzbetreiber ein Entgelt gem. jeweils gültigem Preisblatt (**Anlage 3**).
- 6.5. Bei Zählerwechsel teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten das Datum des Wechsels sowie die alte Zählernummer nebst Endzählerstand und die neue Zählernummer nebst Anfangszählerstand mit.
- 6.6. Der Lieferant hat das Recht, zusätzlich eigene Messeinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtung werden in der Regel nicht zur Abrechnung herangezogen, sofern nicht in Ziff. 6.3 etwas anderes festgelegt ist.
- 6.7. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder können keine Messwerte ermittelt werden, wird wie folgt verfahren:

Bei SLP-Entnahmestellen ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden Ablesezeitraums oder durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Bei registrierender Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem Metering Code nach folgendem Schema:

- a. Bei vorhandener Vergleichszählung, die den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht, werden die vorhandenen Zählwerte für die Ersatzwertbildung verwendet.
- b. Bei nicht vorhandener Vergleichszählung wird für fehlende oder unplausible Zählwerte bei einer ununterbrochenen Zeitspanne von 2 h ein Interpolationsverfahren angewandt, ansonsten werden die Ersatzwerte vom Netzbetreiber auf Basis von Vergleichswerten festgelegt. Bei eindeutig festgestellten Versorgungsunterbrechungen werden Null - Ersatzwerte festgelegt.

Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 6.8. Die Kosten für den Messstellenbetrieb und / oder die Messung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber jeweils separat neben dem Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt..

Eine vom Netzbetreiber veranlasste außerturnusmäßige Ablesung ist für den Lieferanten unentgeltlich.

7. Informationsaustausch

- 7.1. Der zwischen Netzbetreiber und Lieferant erforderliche Informationsaustausch zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung erfolgt elektronisch in dem jeweiligen von der Regulierungsbehörde vorgegebenen, bundesweit einheitlichen Format und den vorgegebenen einheitlichen Prozessen. Das bei Vertragsabschluss gültige GPKE- Kontaktdatenblatt ist als **Anlage 6** beigelegt bzw. steht in der jeweils aktuellsten Form auf der Homepage des Netzbetreibers zur Verfügung.

Die Parteien schließen in Ergänzung dieses Vertrages eine EDI-Vereinbarung zum elektronischen Datenaustausch ab.

- 7.2. Die Vertragspartner werden im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobene oder zugänglich gemachte Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen und kommerziellen Abwicklung des Netzzugangs erforderlich oder zweckmäßig ist.

- 7.3. Der Netzbetreiber übermittelt spätestens bis zum 10. Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats die im Folgenden genannten Daten je Lieferant (bilanzkreisscharf) und je Bilanzkreis:

- LGS = Lastgangsumme

- SLS = Standardlastprofilsumme

LGS und SLS werden als Summen je Lieferant an den Bilanzkreisverantwortlichen und den jeweiligen Lieferanten übergeben wenn dieser nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, und je Bilanzkreis an den Bilanzkoordinator (ÜNB).

Wenn Einwände bestehen, hat der Lieferant dem Netzbetreiber dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige, gelten die Leistungswerte für die Bilanzkreisabrechnung als genehmigt. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den Übertragungsnetzbetreiber und den Bilanzkreisverantwortlichen zu übermitteln. Sollte dem Netzbetreiber eine Übermittlung der Daten nicht möglich sein, wird der Netzbetreiber den Lieferanten unter Angabe der Gründe umgehend informieren.

- 7.4. Einzelheiten sind in **Anlage 4** (Informationsaustausch) geregelt.

8. Differenzmengen (Jahresmehr- und Jahresminderungen)

- 8.1. Differenzmengen zwischen der bei SLP-Entnahmestellen gemessenen bzw. auf sonstige Weise ermittelten Arbeit (Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde) (Jahresmehr- und Jahresmindermenge) und der dem Bilanzkreis zugeordneten Arbeit, gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.

Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt worden ist, ergibt sich ein positiver Differenzwert (ungewollte Mehrmengen). Im umgekehrten Fall liegt ein negativer Differenzwert (ungewollte Mindermenge) vor.

- 8.2. Ergibt sich in einem Abrechnungszeitraum eine positive Differenz, so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge. Für Abrechnungszeiträume mit negativer Differenz wird der Netzbetreiber die betreffende Menge dem Lieferanten in Rechnung stellen. Die entsprechenden Preisregelungen werden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

- 8.3. Fehlerhafte Differenzbildungen bzw. Fehlablesungen bezogen auf einzelne Zählpunkte werden in der darauffolgenden Abrechnung je Zählpunkt korrigiert und verrechnet.

9. Entgelte

Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung Netznutzung nach Ziff. 2.1. sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte nach den Preisregelungen gem. Preisblatt (**Anlage 3**). Individualisierte Entgelte nach § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV bedürfen besonderer Vereinbarungen im Einzelfall; alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages finden auf die individuellen Entgeltregelungen Anwendung.

Blindarbeit: Übersteigt in einem Monat die bezogene induktive Blindarbeit in der HT-Zeit 40 % (Leistungsfaktor von 0,93 induktiv) oder/und die gelieferte induktive Blindarbeit in der NT-Zeit 15 % (Leistungsfaktor von 0,99 kapazitiv) der zur gleichen Zeit aus dem Verteilungsnetz bezogenen Wirkarbeit, wird die übersteigende Blindarbeit je Blindkilowattstunde (kvarh) mit dem Blindarbeitsentgelt berechnet. Hochtarifzeiten für die Abrechnung der Blindarbeit sind von Montag bis Freitag jeweils von 6.00 - 22.00 Uhr und Sonnabend von 06.00 - 13.00 Uhr. Die anderen Zeiten einer Woche sind Niedertarifzeiten. Das Entgelt für die Blindarbeit ist im Netznutzungsentgelt nicht enthalten.

9.3 Neben dem Netzentgelt wird vom Netzbetreiber für jede Entnahmestelle je ein Entgelt für die Abrechnung in Rechnung gestellt. Diese beinhaltet die Verarbeitung und Weiterleitung von für die turnusmäßige Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten, sowie die Durchführung der finanziellen und energetischen Abrechnung der Netznutzung.

9.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Entgelte, insbesondere Netzentgelte, anzupassen, wenn und soweit die geltenden Erlösobergrenzen beachtet werden. Über Entgeltanpassungen wird der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform informieren.

In den Fällen, in denen die Höhe der Netzentgelte erst nach Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens festgestellt wird, stehen den Netzbetreiber die Rechte nach Abs. 1 ab dem Zeitpunkt und in der Höhe zu, wie in der das Verfahren abschließenden Entscheidung bestimmt. Nachforderungen bzw. Rückzahlungen der Parteien sind gem. § 247 BGB zu verzinsen. Gleiches gilt, sofern und soweit sich die Netzentgelte eines vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern und auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag zwischenzeitlich beendet worden ist.

Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über eingelegte Rechtsmittel, die Auswirkungen auf die Erlösobergrenze haben können, in Textform informieren. Das gilt entsprechend, wenn der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, dass und in welchem Umfang vorgelagerte Netzbetreiber Rechtsbehelfe gegen die Festlegung der Erlösobergrenze eingelegt haben, die zu einer rückwirkenden Änderung der Netzentgelte führen können.

9.5 Ändern sich die Entgelte, so kann der Lieferant das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Abrechnung der Netzentgelte folgenden Kalendermonats kündigen.

9.6 Soweit bestimmte Entgelte oder Entgeltbestandteile (Steuern, Abgaben oder sonstige staatlichen Umlagen, etc.), die dem Lieferanten vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt werden und in der Netznutzungsabrechnung separat ausgewiesen werden, nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, gilt Folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Elektrizität für den Netzbetreiber verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich der angeführten Preis- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden, von diesem Vertrag umfassten Entgelte entsprechend von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet. Satz 1 gilt insbesondere für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Maßnahmen des Netzbetreibers zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

Unabhängig von vorstehenden Absätzen kann der Netzbetreiber diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Sie wird die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Lieferanten mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilen.

9.7 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen KWK-Aufschläge gem. KWKG in der jeweils geltenden Fassung dem Lieferanten mit dem Netznutzungsentgelt in Rechnung. Es werden die ersten 100.000 kWh mit einem KWK-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 S. 1 KWKG belastet; die darüber hinausgehenden kWh werden mit dem jeweiligen individuellen KWK-Aufschlag gem. § 9 Abs. 7 S. 2 oder S. 3 KWKG belastet.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gem. Konzessionsabgabenverordnung.

Macht der Lieferant geltend, auf seine Lieferungen entfielen geringere Konzessionsabgaben, so kann er den Nachweis durch Testat eines Buch- oder Wirtschaftsprüfers erbringen, das bis Ende Februar des Folgejahres vorliegen soll.

Weist der Lieferant zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist ein Testat nach, wird die Konzessionsabgabe in angemessener Frist wieder erstattet.

Für Lieferungen im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der lastschwachen Zeiten eines zeitvariablen Tarifs (§ 2 Abs. 2 S. 1 a) Konzessionsabgabenverordnung) kann der Lieferant die Verringerung der Konzessionsabgabe nur dann verlangen, wenn die in Schwachlastzeiten gelieferten Mengen gemessen und nicht lediglich rechnerisch ermittelt werden. Der Netzbetreiber kann entsprechende Nachweise verlangen.

Der Konzessionsabgabesatz (KA-Satz) zum Zählpunkt wird durch den Netzbetreiber dem Lieferanten mitgeteilt.

- 9.8 Alle Entgelte unterliegen dem in Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

10. Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 10.1 Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte gemäß Ziff. 9 bei Lastprofilkunden jährlich, bei Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung grundsätzlich monatlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Lastprofilkunden nach ihrer Wahl monatliche oder 2-monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Anzahl der Kunden, Preise) können die Parteien auch unterjährige eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

- 10.2 Bei Entnahmestellen mit fortlaufend registrierender Leistungsmessung erfolgt eine monatliche Abrechnung auf Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete maximal Leistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

- 10.3 Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine Entnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, wird für die Ermittlung des Leistungspreisanzeils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung des aktuellen Abrechnungszeitraums zugrunde gelegt.

- 10.4 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

- 10.5 Der Lieferant erteilt dem Netzbetreiber eine Lastschriftzugriffsermächtigung für die geschuldeten Entgelte. Alternativ können die Zahlungen für den Netzbetreiber kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

- 10.6. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- b. wenn der Fehler vom Schuldner unverzüglich dargelegt wird.

Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand i. S. dieses Absatzes.

- 10.7. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 11.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.

- 11.2 Der Netzbetreiber unterrichtet den Kunden rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, macht der Netzbetreiber den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Unterbrechung oder Störung Mitteilung.

Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Kunden unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt worden ist. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.

- 11.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
- a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert ab zuwenden,
 - b. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 11.4 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Netznutzung verweigert und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.
- 11.5 Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Ziffern 11.1 und 11.3 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.
- 11.6 Auf schriftliches Verlangen des Lieferanten hat der Netzbetreiber die Anschlussnutzung eines vom Lieferanten belieferten Kunden im Regelfall binnen drei Werktagen zu unterbrechen, wenn der Lieferant
- a. gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft macht,
 - dass diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist und
 - dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen und
 - dass dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen,
 - b. den Netzbetreiber schriftlich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.
- Hierzu in jedem Fall ist der Abschluss einer gesonderten Sperrvereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber erforderlich.
- 11.7 Im Fall der Ziffer 11.6 hebt der Netzbetreiber die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten unverzüglich auf. Der Kunde ist berechtigt, Ansprüche des Netzbetreibers gegen den Lieferanten auf Kostenersatz für die Unterbrechung und Wiederherstellung der jeweiligen Anschlussnutzung mit befreiender Wirkung unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber zu befriedigen.
- 11.8 Die Kosten können im Fall der Ziffer 11.6. pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das zu zahlende Entgelt zu veröffentlichen. Beabsichtigte Änderungen der Kostenersparungen im Zusammenhang mit der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten vor Inkrafttreten mit.
- 11.9 Der Netzbetreiber haftet in Fällen der Ziffer 11.6 nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschluss aus Gründen, welche der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.
- 11.10 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bleiben unberührt.

12. Haftung

- 12.1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch die Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung entstehen, nach Maßgabe

des § 18 NAV (**Anlage 5**). Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

- 12.2. Der Lieferant haftet nicht für eine aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis resultierende Pflicht seines Kunden, insbesondere nicht für eine Über- oder Unterschreitung der Netzanschlusskapazität.
- 12.3 In allen übrigen Haftungsfällen, z. B. bei Übermittlung fehlerhafter Daten ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Dies gilt in gleicher Weise bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Der Geschädigte hat der jeweils anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

13. Sicherheitsleistung

- 13.1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist dem Lieferanten schriftlich zu begründen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 13.2. Als begründeter Fall gilt insbesondere, wenn
- a. der Lieferant mit fälligen Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres wiederholt trotz Mahnung im Verzug ist,
 - b. gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) eingeleitet sind,
 - c. ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt,
 - d. die vom Netzbetreiber über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Dies gilt nicht, sofern der Lieferant innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung der Sicherheit die Besorgnis durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften kann. Die eingeholte Auskunft und die Daten auf denen begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.
- 13.3. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 13.4. Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- Soweit der Lieferant nur bezüglich einzelner von ihm beliefeter Entnahmestellen seiner Kunden mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, kann der Netzbetreiber vom Lieferanten grundsätzlich eine Sicherheitsleistung / Vorauszahlung nur in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte für diese Entnahmestelle(n) verlangen.
- 13.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 13.6. Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

-
- 13.7. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Ziff. 13.2. c. erstmalig nach zwei Jahren, in allen anderen Fällen erstmalig nach einem Jahr, im Folgenden halbjährig zu überprüfen. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind. Hält der Netzbetreiber einen begründeten Fall nach Ziff. 13.2. nach Überprüfung weiterhin für gegeben, sind dem Lieferanten die Gründe hierfür sowie die vom Lieferanten zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Kommt der Netzbetreiber mit der Rückgabe der Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1. Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Ziffer 9.4 bleibt unberührt. Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 1 durch den Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmung rechtskräftig entschieden ist.
- 14.2. Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- a. wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
 - b. wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit nicht fristgemäß nachkommt,
 - c. wenn die Zahlungsrückstände mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird.

Die fristlose Kündigung ist dem Lieferanten mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar oder über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.
- 15.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragsparteien möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code sowie Metering Code ergänzend heranzuziehen. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 15.3. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmendbedingungen anpassen.
- 15.4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Kündigung, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
- 15.5. Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

-
- 15.6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
15.7. Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und die Anschriften sind in der **Anlage 6** aufgeführt.

Anlagen

Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 Zuordnungsliste
- Anlage 2 Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen
- Anlage 3 Preisblatt
- Anlage 4 Datenaustausch
- Anlage 5 § 18 NAV
- Anlage 6 GPKE-Kontaktdaten

Netzbetreiber

Lieferant

Hagenow,den

.....
(Ort, Datum)

.....
Stadtwerke Hagenow GmbH

.....
Unterschrift

Anlage 1

zum Lieferantenrahmenvertrag der Stadtwerke Hagenow GmbH

Zuordnungsliste

Die Führung der Gesamtübersicht aller Entnahmestellen, die vom Netznutzer im Wege der Netznutzung mit elektrischer Energie beliefert werden, erfolgt durch den Netzbetreiber in elektronischer Form nach den Vorgaben der BK6 – 06 – 009 (GPKE).

Regelungen zur Anwendung von Lastprofilen

1. Die Regelungen zur Anwendung von standardisierten Lastprofilen sind in § 12 der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung) geregelt.

§ 12 Strom NZV - Standardisierte Lastprofile

(1) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgeht.

(2) Standardisierte Lastprofile müssen sich am typischen Abnahmeprofil jeweils folgender Gruppen von Letztverbrauchern orientieren:

1. Gewerbe;
2. Haushalte;
3. Landwirtschaft;
4. Bandlastkunden;
5. unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen;
6. Heizwärmespeicher.

Die Grenzen für die Anwendung von standardisierten Lastprofilen sind auf alle Letztverbraucher einer Lastprofilgruppe gleichermaßen anzuwenden. Der Netznutzer ist berechtigt, mit dem Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Einzelfall eine niedrigere Grenze zu vereinbaren.

(3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind verpflichtet, einen Differenzbilanzkreis zu führen, der ausschließlich die Abweichungen der Gesamtheit der Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden oder einer individuell festgelegten anderen Grenze nach den Absätzen 1 und 2 von dem prognostizierten Verbrauch dieser Letztverbraucher erfasst. In dem Differenzbilanzkreis dürfen keine Letztverbraucher bilanziert werden. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, die Ergebnisse der Differenzbilanzierung jährlich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Netzbetreiber ausgenommen, an deren Verteilernetz weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.

2. Zur Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte nach § 12 Abs. 1 StromNZV bei Kunden ohne registrierende Lastgangmessung kommen standardisierte Lastprofile zur Anwendung. Die Ermittlung der ¼-h-Leistungsmittelwerte erfolgt derzeit nach dem

- analytischen (vgl. Ziff. 3)
 synthetischen Verfahren (vgl. Ziff. 4).

Der Netzbetreiber ist berechtigt, das jeweilige Verfahren zu modifizieren oder von dem einen Verfahren zum anderen Verfahren zu wechseln. Änderungen teilt er dem Lieferanten mit einer Frist von drei Monaten mit.

3. Bestimmung der analytischen Profile:

Das analytische Verfahren kommt als

- einfaches
 erweitertes

analytisches Lastprofilverfahren zur Anwendung. Für die Beschreibung und die Anwendung des Verfahrens werden die VDEW-Materialien M 23 /2000 „Umsetzung der analytischen Lastprofilverfahren – Step by step“ zugrunde gelegt.

4. Bestimmung des synthetischen Verfahrens:

Beim synthetischen Verfahren definiert der Netzbetreiber typische Lastprofile für verschiedene Kundengruppen, Typtage und Saisonzeiten gem. § 12 Abs. 2 StromNZV.

Die Normlastprofile der verwendeten Kundengruppen (Gruppen von Letztverbrauchern) werden vom Netzbetreiber gem. Anlage 4 dem Lieferanten übermittelt.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Änderungen bei der Verwendung von Lastprofilen, Typtagen oder Saisondefinitionen vorzunehmen. Änderungen teilt er dem Lieferanten mit einer Frist von drei Monaten mit.

Für das synthetische Verfahren gilt:

- a) Für jeden Zählpunkt erfolgt die Bestimmung der ¼-h-Leistungsmittelwerte auf Basis des zugeordneten Lastprofils und des nach § 13 Abs. 1 StromNZV geschätzten Jahresenergieverbrauchs.
- b) Für jeden Lieferanten ergibt sich je Kundengruppe bezogen auf den normierten Jahresverbrauch von 1.000 kWh ein Skalierungsfaktor aus der Summe des geschätzten Jahresenergieverbrauchs seiner Kunden in dieser Kundengruppe.
- c) Die abrechnungsrelevanten ¼-h-Leistungsmittelwerte je Kundengruppe eines Lieferanten ergeben sich durch Multiplikation des Lastprofils mit dem Skalierungsfaktor und dem Dynamisierungsfaktor.
- d) Es kommen derzeit die Standard-Lastprofile des BDEW (ex. VDEW), entwickelt von der TU Cottbus, zur Anwendung.

Lastprofile	Bemerkung	Bezeichnung
Haushalt	*)	H0
Gewerbe allgemein	*)	G0
Gewerbe werktags 8-18	*)	G1
Gewerbe mit starkem bis überwiegendem Verbrauch in den Abendstunden	*)	G2
Gewerbe durchlaufend	*)	G3
Laden / Friseur	*)	G4
Bäckerei mit Backstube	*)	G5
Wochenendbetrieb	*)	G6
Landwirtschaftsbetriebe	*)	L0
Landwirtschaftsbetriebe mit Milchwirtschaft / Nebenerwerbs-Tierzucht	*)	L1
Übrige Landwirtschaftsbetriebe	*)	L2
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen, außer Wärmepumpen/Heizungslüftungen	gültig ab 01.10.2006	N0
Bandlastkunden (8.760 Benutzungsstunden/a)	gültig ab 01.01.2009	B0
Straßenbeleuchtungsanlagen	gültig ab 01.01.2009	S0
Unterbrechbare Wärmepumpen/Heizungslüftungen	gültig ab 01.01.2010	W0

*) Den VDEW-Lastprofilen liegen die folgenden Materialien zu Grunde:

- M-05/2000 „Anwendung der Repräsentation VDEW-Lastprofile“
- M-02/2000 „Lastprofilverfahren zur Belieferung von Kleinkunden“

Alle Lastprofile werden bezogen auf das Betrachtungsjahr auf 1.000 kWh normiert. Das Lastprofil Haushalt H0 wird dynamisiert. Die Dynamisierungsfunktion (Polynom 4. Grades) lautet:

$$y = a4 * x^4 + a3 * x^3 + a2 * x^2 + a1 * x + a0 \text{ mit}$$

$$a4 = -0,000000000392 \quad a3 = 0,00000032$$

$$a2 = -0,0000702 \quad a1 = 0,0021$$

$$a0 = 1,24$$

Die Lastprofile stehen unter www.stadtwerke-hagenow.de zum Download bereit.

Diese Werte sind nicht normiert und das Standardlastprofil Haushalt H0 ist auch nicht dynamisiert abgelegt. Bei der Ausrollung, bspw. für die Fahrplanerstellung, für ein Kalenderjahr ist der Feiertagskalender sowie die Normierung und bei H0 auch die Dynamisierung zu berücksichtigen.

- e) Für die Lastprofile gelten für folgende Zeiträume:
 - Winter: 01.11. bis 20.03.
 - Sommer: 15.05. bis 14.09.
 - Übergangszeit: 21.03. bis 14.05. und 15.09. bis 31.10.

- f) Feiertage in MV:
 - Neujahr 1. Januar,
 - Karfreitag,
 - Ostermontag,
 - Tag der Arbeit 1. Mai,
 - Himmelfahrt,
 - Pfingstmontag,
 - Tag der Einheit 3. Oktober,
 - Reformationstag 31. Oktober,
 - 1. Weihnachtsfeiertag 25. Dezember,
 - 2. Weihnachtsfeiertag 26. Dezember.

Alle geltenden Feiertage erhalten generell das Sonntagsprofil, der 24.12. und der 31.12. erhalten das Samstagslastprofil, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen.

5. Bestimmung der Mehr- und Mindermengen:

- a) Für jeden Zählpunkt, der vom Lieferanten nach dem Lastprofilverfahren beliefert wird, ermittelt der Netzbetreiber gem. Ziff. 6 des Lieferantenrahmenvertrages den abrechnungsrelevanten Jahresenergieverbrauch.
- b) Nach Vorliegen des tatsächlichen Jahresenergieverbrauchs aller Kunden für einen Monat erfolgt die Ermittlung der Mehr- und Mindermengen durch Bildung der Differenzmengen zwischen dem angewandten Lastprofilverfahren und dem ermittelten Jahresenergieverbrauch und der Anwendung auf den geschätzten Jahresenergieverbrauch.
- c) Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde, liegt eine ungewollte Mehrmenge vor. Im umgekehrten Fall eine ungewollte Mindermenge.
- d) Die ungewollten Mehr- und Mindermengen werden für jede Kundengruppe / Monat ermittelt. Für die Abrechnung erfolgt eine monatliche Saldierung über alle Kunden des Lieferanten.
- e) Ungewollte Mehrmengen vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten, ungewollte Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung. Das Entgelt je kWh Wirkarbeit ergibt sich aus der Internetseite des Netzbetreibers sowie ggf. aus dem Preisblatt gem. Anlage 3.

Sonstiges

Der Netzbetreiber berechnet nach dem oben genannten Verfahren für die Entnahme durch den Lieferanten (Kunden des Lieferanten) ein Prognoselastprofil. Dieses Prognoselastprofil wird vom Netzbetreiber so ermittelt, dass die Wirkenergie, die sich aus dem Prognoselastprofil über den Verlauf eines Jahres ergibt, dem abgestimmten Jahresverbrauch entspricht. Die Summe über alle Lastprofil-Energie-Entnahmen (Summenlastprofil) wird als berechnete IST-Entnahme dem ÜNB bereitgestellt.

Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass der tatsächliche zeitliche Verlauf der Entnahme von dem Prognoselastprofil abweichen kann. Beide Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass die Lieferung gemäß der vom Netzbetreiber ermittelten Daten abgewickelt und abgerechnet wird. Unterbrechungen der Lieferung an eine Entnahmestelle aufgrund der im Rahmenvertrag genannten Gründe werden bei der Ermittlung der Prognoselastprofile nicht berücksichtigt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Lastprofile oder die Lastprofile zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Verfahrens und die Änderung der bestehenden Lastprofile mit einer Frist von 3 Monaten in Textform mit.

Anlage 3

zum Lieferantenrahmenvertrag der Stadtwerke Hagenow GmbH

Preisblatt

Die jeweils geltenden aktuellen Preise für die Netznutzung des Netzes der Stadtwerke Hagenow GmbH sind im Internet unter

<http://www.stadtwerke-hagenow.de>

veröffentlicht.

Datenaustausch

Sofern keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen worden ist, wird vorausgesetzt, dass der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber ist. Die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-06-009 werden eingehalten.

§ 1 Übermittlung der Messdaten bei registrierender Leistungsmessung (RLM)

- (1) Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten die Lastgänge seiner RLM- Lieferungen ohne Zählerfernauslesung monatlich spätestens zum 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats.. Ein Einspruch des Lieferanten ist möglich. Der Einspruch ist spätestens bis zum letzten Werktag des auf die Lieferung folgenden Monats vorzubringen. Der Netzbetreiber wird seine Daten unverzüglich korrigieren, sofern die verlangten Korrekturen aufgrund der Vereinbarungen dieses Vertrages berechtigt sind.
- (2) Soweit technisch möglich und vereinbart, erhält der Lieferant Zugang zur Datenreihe des Kunden über das Internet.

§ 2 Übermittlung der Liefer- und Verbrauchsdaten bei SLP- Entnahmestellen

- (1) Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten die Lastgänge und vorläufigen Lastprofile seiner SLP- Lieferungen spätestens 15 Tage nach Ablauf eines Kalendermonats für den entsprechenden Kalendermonat. Der Lieferant kann Korrekturen verlangen. Der Netzbetreiber wird seine Daten unverzüglich korrigieren, sofern die verlangten Korrekturen aufgrund der Vereinbarungen dieses Vertrages berechtigt sind. 5 Werktage nach Ablauf der Frist für nachträgliche Bilanzierungs-Änderungen durch verspätet gemeldete Umzüge übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten die endgültigen Zeitreihen seiner Lieferungen über Lastprofile.
- (2) Bei Anwendung des Lastprofil- Verfahrens übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten für jede Kundengruppe eine Zeitreihe.
- (3) Die Zeitreihe der Gesamtlieferung eines bilanzkreisverantwortlichen Lieferanten übermittelt der Netzbetreiber dem Betreiber des Übertragungsnetzes gemäß der mit diesem vereinbarten Frist. Liegt diese Frist vor dem in (1) genannten Termin für die Übermittlung der endgültigen Daten, so übermittelt der Netzbetreiber dem Betreiber des Übertragungsnetzes spätest möglich die zu diesem Termin soweit möglich bereits korrigierten vorläufigen Daten. Die Differenz zwischen der dem Betreiber des Übertragungsnetzes übermittelten und der endgültigen Zeitreihe nach (1) wird zwischen den Vertragsparteien verrechnet. Hierzu wird die Zeitreihe mit dem Stundenindex der EEX (European- Power- Exchange) bewertet. Fällt dieser Index weg, werden die Vertragsparteien einen gleichgut geeigneten Index auswählen.
- (4) Die Zeitreihe der Gesamtlieferung eines Aggregators liefert der Netzbetreiber dem bilanzverantwortlichen Lieferanten zeitgleich mit den in (1) und (3) festgelegten Datenübermittlungen an den Betreiber des Übertragungsnetzes.
- (5) Zählerstände von SLP- Entnahmestellen werden vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Kunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus ermittelt. Das Ergebnis teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten spätestens 28 Tage nach Ablesung bzw. nach Eintritt des jeweiligen fristauslösenden Ereignisses auf elektronischem Wege mit. Der Netzbetreiber legt ferner die Jahresverbrauchsprognose für die Folgezeit fest und teilt dem Lieferanten diese gleichzeitig als Stammdatenänderung auf elektronischem Wege mit. Dem Lieferanten steht es frei, zusätzlich eigene Ablesungen vorzunehmen.

-
- (6) Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einer Umstellung von Beistellung auf Netznutzung, bei einem Umzug des Kunden, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
 - (7) Der Lieferant hat dem Netzbetreiber die ihm durch Kundenablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat zur Abrechnung diese Kundenzählerbestände zu verwenden bzw. für eine rechnerische Abgrenzung heranzuziehen. Bei Zweifeln ist er berechtigt diese zu überprüfen und ggfs. zu korrigieren.

§ 3 Weitere Regeln zur Datenübermittlung

- (1) Bei täglicher Datenübermittlung müssen die Daten bis 10.00 Uhr, spätestens bis 12 Uhr des folgenden Werktages beim Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen eingehen. Diese Messdaten sind nicht plausibilisiert. Bis zum 8. Werktag sind die Daten zu plausibilisieren, Ersatzwerte zu bilden und Lücken zu füllen. Mit Ablauf des 8. Werktages werden die übermittelten Messdaten abrechnungs- und bilanzierungsrelevant.
- (2) Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der Lastgänge der RLM- Entnahmestellen und der Summenlastgängen der SLP- Entnahmestellen erfolgt im MSCONS- Format.
- (3) Die Form der Datenübermittlung zum Lieferanten wird durch den Netzbetreiber festgelegt. Bei Kunden, bei denen der Lieferant sich verpflichtet hat, das Netznutzungsentgelt an den Netzbetreiber zu bezahlen, können die Daten gemeinsam mit der Rechnungsstellung der Netznutzungsentgelte übermittelt werden.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Daten allen weiteren Stellen zu übermitteln, die diese Daten für die Abrechnung von Leistungen benötigen.
- (5) Der Netzbetreiber bietet dem Lieferanten nach Können und Vermögen für die Erhebung und Übermittlung der abrechnungsrelevanten Zeitreihen kürzere Abstände an. Daneben bietet er nach Können und Vermögen dem Lieferanten die zeitnahe Übermittlung von Rohdaten der Wirkleistungszeitreihen an. Diese Rohdaten sind nicht abrechnungsrelevant, sondern dienen lediglich der Information des Lieferanten. Dieser zahlt in solchen Fällen ein gesondertes Entgelt entsprechend dem gültigen Preisblatt (3).

§ 18 NAV: Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzer
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis zu 100 000 an das eigene Netz angeschlossene Anschlussnutzer
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis zu 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzer
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis zu 300 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzer
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzer.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen.

Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften.

Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt.

In den Höchstbeträgen nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusam-

menhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz im Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen aus Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Ansprechpartner und Kontaktdaten GPKE

Netzvertrieb Strom



1. E-Mail-Adressen des Netzbetreibers für den Datenaustausch nach GPKE (1:1 Kommunikation)

Datenaustausch im **EDIFACT** - Format: netzbereich-strom@stadtwerke-hagenow.de

Sonstiges und allgemeine Anfragen im
NONEDIFACT - Format: rost@stadtwerke-hagenow.de

2. Kommunikationsdaten

BDEW - Netzbetreibernummer: 1028
BDEW - Codenummer: 9901028000009
Regelzone: 10YDE-VE-----2
Bilanzierungsgebiet: 11YV00000001028P

3. Ansprechpartner / Kontaktdaten des Netzbetreibers

Anschrift / Rechnungsadresse: Stadtwerke Hagenow GmbH
Bahnhofstraße 87
19230 Hagenow

UstID: DE 137 669 949
Steuernummer: 87 / 125 / 00035
Handelsregister: Amtsgericht Schwerin HRB 1352

Bankverbindung Name: Raiffeisenbank Hagenow
BLZ: 23064107
Konto: 10000175

allgemeiner Kontakt Tel.: 03883 - 61 52 0
Fax: 03883 - 61 52 111
e-mail: info@stadtwerke-hagenow.de
Internet: www.stadtwerke-hagenow.de

Ansprechpartner für Netznutzung
allgemein, Verträge, Datenformate,
Lastgänge: Name: Michael Rost
Tel.: 03883 - 61 52 500
Fax: 03883 - 61 52 501
e-mail: rost@stadtwerke-hagenow.de

Ansprechpartner für elektronischen
Datenaustausch, Lieferantenwechsel,
Forderungsmanagement,
Netznutzungsabrechnung usw.: Name: Anne Kositzki
Tel.: 03883 - 61 52 210
e-mail: kositzki@stadtwerke-hagenow.de

4. Datenformate ab 01.April 2010

MSCONS 2.1 a
CONTRL 1.3 b
APRRAK 2.0 c
INVOIC 2.3
REMADV 2.3
REQDOC 2.1 a
UTILMD 4.2 a